

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2590/18

Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung BuV vom 06.12.2018 - Skateranlage Erfurt Süd-Ost - hier: Sachstandsbericht

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Sachstand Skateranlage Erfurt Süd-Ost

Die Schallimmissionsprognose LG99-2018 vom Ingenieurbüro Frank & Apfel GbR wurde dem Garten- und Friedhofsamt am 13.12.2018 zugestellt.

Neben der Begutachtung des Standortes, der Untersuchung und Bewertung der vorhandenen Immissionsorte ist im vorliegenden Bericht des Ingenieurbüros die Emissionsituation eines zukünftigen Skateparks dargestellt.

Als Ergebnis der vorliegenden Untersuchung ist als erstes festzustellen, dass nach heutigen Vorschriften der Spielplatz mit der Bolzplatz- und Streetballfläche sowie der Minipipe und der Kletterwand **nicht mehr zulässig ist**. Der Platz hat in diesem Zustand momentan **Bestandsschutz**. Sollten allerdings bauliche Veränderungen stattfinden, verliert die Fläche ihren Status.

Da die Planung des Skateparks unter Einbeziehung der Jugendlichen und mit für die Umsetzung der Maßnahme ausgesuchten Firmen erfolgen sollte, waren für das vorliegende Gutachten keine konkreten Skateelemente vorgegeben.

Das Ingenieurbüro hat 2 Varianten aufgezeigt, unter welchen Bedingungen Skateelemente aufgestellt werden könnten. Für die 2. Variante wurden 2 Ausführungsbeispiele berechnet.

Als erstes ist als Voraussetzung für eine zulässige Veränderung des Platzes aufgrund der räumlichen Nähe des Bolzplatzes zu dem Caravanplatz ein Schallschutz als abschirmendes Element notwendig, das heißt, dass ein **Schallschirm (z. B. Mauer) mit 3,00 m Höhe und rund 44,00 m Länge entlang des Bolzplatzes zu bauen** ist. Durch die geringen Abstände des Bolzplatzes zur Grundstücksgrenze konnte zum Teil der Schallschutz nur in einem Abstand von 1,50 m zur Grenze berücksichtigt werden, da dort bereits der Bolzplatz beginnt.

Durch das Ingenieurbüro wurden bei der Erstellung der Prognose die maximal möglichen Schalleistungen mit und ohne Schallschutzmaßnahmen ermittelt. Es wurde vorausgesetzt, dass die Nutzungen durch Boarder und Inliner zu jeweils gleichen Anteilen erfolgt. Als Baustoff wurde für die gesamte Anlage mit Ausnahme der rails Beton angesetzt. Weiterhin wurde vorausgesetzt, dass keine Beschallungsanlage zum Einsatz kommt.

Variante 1 – zulässige Emissionen ohne Überdachung

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung und den beiden Sportfeldern wurde eine maximale Schalleistung (inkl. Impulszuschlag) ermittelt. Dabei wurden auch die Schallschutzmaßnahmen des Bolzplatzes einbezogen. Für Variante 1 ergibt sich eine zulässige Schalleistung von: $LWA.SkateV1 \leq 92 \text{ dB(A)}$

Die ermittelte zulässige Schalleistung entspricht maximal **einem Einzelelement**, wie einem curb, einem rail oder einer olliebox. Weitere Elemente, wie Rampen oder banks sind nicht möglich. Das bedeutet, dass die vorhandene **Minipipe nicht erhalten** werden kann.

Variante 2.1 – zulässige Emissionen mit Überdachung und größeren Element

Durch die räumliche Nähe und hohe Lage des Immissionspunktes im Färberwaidweg 19, dem 6-geschossigen Mehrfamilienhaus, sind Schallschutzmaßnahmen, wie Lärmschutzwände nur begrenzt wirksam. Im vorliegenden Fall wurde eine Überdachung in 4,00 m Höhe und einer abschirmenden, angeschlossenen Wand nach Süden und Osten von 8,50 m und 12,50 m Länge und 4,00 m Höhe berücksichtigt. Die Dachfläche beläuft sich dabei auf ca. 100,00 m².

Abweichende Dimensionen sind gegebenenfalls zu prüfen.

Durch die Schallschutzmaßnahmen ergibt sich eine zulässige Schalleistung (inkl. Impulszuschlag) von: $LWA.SkateV2 \leq 104 \text{ dB(A)}$

Damit ist ein größeres Element, wie beispielsweise ein Minipipe, realisierbar.

Weitere Elemente, wie z.B. curb, rail, olliebox, können dabei mit einbezogen werden.

Daraus ergibt sich eine zusätzliche Schalleistung mit: $LWA.Skateklein \leq 91,8 \text{ dB(A)}$

Mit der aufgeführten Schalleistung der Minipipe ergibt sich damit ein Gesamtschalleistungspegel mit: $LWA.Gesamt = 91,8 \text{ dB(A)} + 103,8 \text{ dB(A)} = 104 \text{ dB(A)}$

Variante 2.2 – zulässige Emissionen mit Überdachung und Parkour

Ausgehend von dem genannten zulässigen Schalleistungspegel von 104 dB(A) wird eine weitere Variation von Skateelementen aufgeführt. Dabei wurde eine pool-ähnliche Struktur berücksichtigt, welche mit kleineren Elementen, wie **curb, rail, olliebox, bank, spine Ramp, coping, coping Ramp, Pyramide und flatland**, einen vielseitigen Parkour beinhaltet.

Die Anzahl der Elemente ist hierbei nur beispielhaft und ist bei konkreten Planungen ggf. neu zu bewerten. Lautestes Einzelelement und somit impulsbestimmend ist nach VDI 3770 bei dieser Variante der **pool**.

Zusammenfassung

In der vorliegenden Prognose wurden die zu erwartenden Schallimmissionen der Freizeitanlage am Standort „Kranichfelder Straße“ in Erfurt untersucht. Dabei wurden die lärmrelevanten Sportanlagen, wie der Bolz- und Basketballplatz und die geplanten Skateelemente, betrachtet. Für die Skateelemente wurden die zulässigen Schalleistungen mit und ohne Schallschutz ermittelt, da eine konkrete Ausführung noch nicht feststeht. Bei den aufgezeigten Varianten wurde zudem ein Schallschutz für den bestehenden Bolzplatz berücksichtigt. Die berechneten Beurteilungspegel halten die zulässigen Richtwerte nach 18.BImSchV [4] in der Tageszeit ein. Bei den angesetzten Häufigkeiten der Emissionen der Skateanlagen handelt es sich um konservative Annahmen im Sinne einer Maximalabschätzung.

Die Einhaltung der berechneten Beurteilungspegel ergibt sich nur unter Berücksichtigung folgender Randbedingungen:

- Errichtung eines Schallschutzes von 44,00 m Länge und 3,00 m Höhe entlang des Bolzplatzes
- kein Einsatz von Beschallungsanlagen während des Betriebs der Anlagen
- Variante 1 – Das mögliche Skate-Einzelelement beschränkt sich auf die oben im Text aufgeführten Skateelemente. Abweichende Elemente sind nachträglich zu prüfen.
- Variante 2 - Als Schallschutzmaßnahmen für den Skateplatz ist eine Überdachung zu planen und nach Südosten und Südwesten mit einem Schallschutz abzuschirmen.
- Hierfür sind beispielhaft zwei Kombinationen aufgeführt. Abweichende Elemente sind nachträglich zu prüfen.

Das Büro Theurich hat den Auftrag, auf Grundlage der vorliegenden Schallimmissionsprognose eine **Entscheidungsvorlage** zu erarbeiten. Dabei wird für die aufgezeigten Varianten jeweils die bauliche Umsetzung überschlägig kalkuliert. Es ist vorgesehen, dass die Unterlagen mit den Kostenschätzungen **Ende Januar 2019** dem Garten- und Friedhofsamt vorliegen.

Anlagen

Dr. Döll

Unterschrift Amtsleiter

07.01.2019

Datum